

KunstRaum HosenStall
New Art Off Gallery & Kultur e.V.
Ellmenreichstr. 28

bitte den Antrag per Post zusenden oder
persönlich abgeben -
per Mail kann nicht akzeptiert werden

20099 Hamburg

Antrag auf Fördermitgliedschaft

- Ich habe die Satzung* gelesen, akzeptiert und möchte Fördermitglied** werden
- Einzelperson 120,00 € p.a. Firma 160,00 € p.a.
- Schüler/Student 60,00 € p.a.
niedriges/kein Einkommen höherer Betrag _____ € p.a.

Firma _____

Vorname _____ Nachname _____

Geburtsdatum _____ Straße/Nr. _____

PLZ _____ Stadt _____

Telefon _____ E-Mail _____

- Ich bin damit einverstanden, dass meine hier angegebenen Daten elektronisch gespeichert werden. Sie werden ausschließlich für Vereinstätigkeiten genutzt, unterliegen den geltenden Datenschutzgesetzen und werden nicht an Dritte weitergegeben.

- Ich überweise den Jahresbeitrag *** per Dauerauftrag
in einem Betrag in zwei Halbjahresbeträgen

und zukünftige Beiträge zu Beginn eines Kalenderjahres bis 15. Jan. bzw. Halbjahreszahlung zum 15. Jan. und 15. Juni des Jahres

Datum _____

Unterschrift _____

Der KunstRaum HosenStall e.V. ist gemeinnützig anerkannt. Der Beitrag ist als Spende steuerlich abzugsfähig. Die Spendenbescheinigung wird jährlich per Januar des Folgejahres zugestellt.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet "KunstRaum HosenStall"

Der Sitz des Vereins ist Ellmenreichstraße 28, 20099 Hamburg

Der Vereinsstempel bzw. Briefbogen wird folgende Angaben tragen:

KunstRaum HosenStall New Art Off Gallery & Kultur e.V. - Ellmenreichstraße 28 - 20099 Hamburg

Eintragung des Vereins im Vereinsregister.

§ 2 Zweck des Vereins

ist die Förderung kultureller Zwecke im Stadtteil St. Georg sowie die Förderung und Pflege der Stadtteilkultur in Hamburg St. Georg

(1) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Schaffung einer Kulturstätte, in der wechselnde Ausstellungen bildender Künstler präsentiert und Konzerte veranstaltet werden, sowie Dichter-/Autorenlesungen und andere kulturelle Veranstaltungen, bei denen Literatur vorgestellt, diskutiert und besprochen wird.
- Kunstschaaffenden zur Durchführung kultureller Veranstaltungen kostenlos bzw. wesentlich verbilligte Räume zur Durchführung kultureller Veranstaltungen bereitgestellt werden.
- Künstler präsentiert werden, die der breiten Öffentlichkeit nicht so bekannt sind.
- Die Durchführung kulturhistorischer Veranstaltungen, unter Einbindung von Künstlern und Anwohnern, um die kulturhistorische Bedeutung z.B. des Hansaplatzes und des Münzviertels einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Weiterhin soll der Zweck verwirklicht werden durch

- Schaffung einer Plattform/Forum für Künstler zur Präsentation ihrer Person und ihrer Kunstwerke
- Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendeinrichtungen, Schulen und anderen gemeinnützigen Jugendorganisationen mit dem Ziel, Kunst und Kultur stärker in die Bildung mit einzubringen, den Blick für die Kultur zu schärfen, das Interesse der Jugendlichen zu wecken und gesellschaftliches Engagement im kulturellen Bereich zu fördern und zu fördern durch Erarbeitung spezieller ausgewählter Themen von Kindern und Jugendlichen gemeinsam mit Künstlern.
- Durchführung von öffentlichkeitswirksamen kulturellen Jugendprojekten.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vorstand /Komitee

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der 1. Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 4 Pflichten des Vorstands

Der 1. Vorsitzende beaufsichtigt die allgemeinen Aktivitäten und Entwicklungen, verschiedene Versammlungen des Vereins und des Vorstands/Komitees. Er muss über alle Informationen und der Finanzen des Vereins verfügen und sie kontrollieren.

Der 2. Vorsitzende übernimmt die Verantwortung für den Verein in Abwesenheit des 1. Vorsitzenden. Er unterstützt den Vorsitzenden in seinen Aufgaben. Er führt Protokoll über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder anderer Versammlungen.

Der 1. Schatzmeister kontrolliert und führt Buch über die gesamten Spendeneinnahmen und Ausgaben. Er trägt übersichtlich die Ein- und Ausgaben in einem Kassenabrechnungsbuch stets auf dem neuesten Stand ein und sorgt für die jährliche Kassenabrechnung des Zeitraumes März - Februar des Vereins. Die Originale der Spendenquittungen erhält der Spender und eine Kopie verbleibt im Kassenbuch.

§ 5 Pflichten des Komitees

Der 2. Schatzmeister übernimmt die Aufgaben während der Abwesenheit des 1. Schatzmeisters.

Der Stallmeister ist verantwortlich für die Koordination und Organisation der Kunst- und Kulturveranstaltungen.

Der 1. Schriftführer ist verantwortlich für den Schriftverkehr und die werblichen Maßnahmen.

Der 2. Schriftführer übernimmt die Aufgaben während der Abwesenheit des 1. Schriftführers.

§ 6 Rechte des Vorstands/Komitees

Der Vorstand/Komitee können jederzeit bei Bedarf eine eigene Versammlung einberufen.

Vorstand/Komiteemitglieder können jederzeit aus dem Vorstand/Komitee austreten, wenn sie schriftlich 2 Monate vor Austrittstermin eine Kündigung mit Begründung beim Schriftführer einreichen. Solange der neue Vorstand/Komitee nicht feststeht, wird der vorherige Vorstand/Komitee seine Aufgaben weiterführen.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist vom 01. März bis zum letzten Februartag.

§ 8 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

Ersetzt. Siehe § 2 Absatz (2) und (3).

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 11 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Komitee.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassensprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollant zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen bei Anwesenheit der mündlichen und bei Abwesenheit der schriftlichen Zustimmung der 2/3 Mehrheit der Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen

bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Hamburg, den 16. Juli 2006